



81. Jahrgang / Juni 2008

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

21. *Anschluss- und Benützungszwang
an eine Gemeindewasserleitung*

22. *Ausgliederungen und Katastrophenfonds*

23. *Mietzinsbeihilfe – öffentliche Kundmachung*

24. *Aus der Judikatur
des Verwaltungsgerichtshofes*

*Verbraucherpreisindex für April 2008
(vorläufiges Ergebnis)*

21.

Anschluss- und Benützungszwang an eine Gemeindewasserleitung

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 2003, Zahl 2003/07/0143, mit der Frage des Anschluss- und Benützungszwanges an eine Gemeindewasserleitung auseinandergesetzt. In der Begründung seines Erkenntnisses hat er ausgeführt:

Aus der Beschwerde und der ihr angeschlossenen Ausfertigung des angefochtenen Bescheides sowie aus der in Kopie von der belangten Behörde vorgelegten Wasserleitungsordnung der Gemeinde V vom 21. August 1972 ergibt sich nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer beantragte mit Eingabe vom 23. April 2001 für sein neu errichtetes Wirtschaftsgebäude auf Grundstück Nr. 3477, KG V, die Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang an die Gemeindewasserleitung. In der Begründung dieses Antrages verwies der Beschwerdeführer auf den Baubescheid für das Wirtschaftsgebäude, in welchem festgehalten sei, dass die Wasserversorgung aus einer privaten Wasserleitung erfolge.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2002 wies der Bürgermeister der Gemeinde V dieses Ansuchen ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, welche mit Bescheid des Gemeindevorstands der Gemeinde V vom 27. Juni 2003 als unbegründet abgewiesen wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Vorstellung. Der Baubescheid vom 2. August 1999 habe rechtskräftig festgestellt, dass die Wasserversorgung seines Gebäudes aus einer privaten Wasserleitung zu erfolgen habe. Der „spätere Bewilligungsbescheid“ vom 29. November 2001 (offenbar gemeint: der zum geän-

dert errichteten Wirtschaftsgebäude ergangene Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde V) widerspreche hinsichtlich der Wasserversorgung diesem Bescheid und sei „sohin rechtsunwirksam“. Unklar sei, warum man für eine private Wasserleitung eine Bewilligung nach dem WRG 1959 benötige. Sowohl in V Dorf als auch in N stünden nicht angeschlossene Wirtschaftsgebäude innerhalb des Anschlussgebietes, für welches de facto Anschlusszwang bestehe. Dieser Umstand sei gleichheitswidrig, umso mehr, als es auch nicht richtig sei, dass keine Ausnahmen gemacht würden, um den Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu gefährden.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2003 wurde die Vorstellung als unbegründet abgewiesen.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird hinsichtlich der Zuständigkeit des Landeshauptmanns von Tirol insbesondere auf § 7 Abs. 1 und 5 des Bundes- Gemeindeaufsichtsgesetzes verwiesen. § 2 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde V sehe für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude Anschluss- und Benützungszwang vor. Der erschließbare Bereich erfasse das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage. Abs. 2 bestimme, dass über Antrag eine Befreiung von der Anschlusspflicht gewährt werden könne, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuer-sicherheit nicht entgegenstünden sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet sei.

Der Beschwerdeführer bestreite nicht, dass sich das neu errichtete Wirtschaftsgebäude auf Gst. Nr. 3477 im Anschlussbereich der Gemeindewasserleitung der Gemeinde V befinde, womit grundsätzlich Anschlusspflicht bestehe. Unbestritten stehe auch fest, dass für die in Rede stehende Privatwasserleitung des Beschwerdeführers keine wasserrechtliche Bewilligung im Sinn des WRG 1959 vorliege. § 2 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde V enthalte eine „Kann-Bestimmung“. Dies bedeute, dass die Behörde eine Ermessensentscheidung zu treffen habe. Soweit die Behörde innerhalb der gesetzlichen Grenzen von ihrem Ermessen Gebrauch mache, bestehe für den Beschwerdeführer kein Rechtsanspruch auf Befreiung von der Anschlusspflicht. Die Behörde habe durchaus im Rahmen der Gesetze von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht, nachdem Gründe der Gesundheitspflege ganz offensichtlich einer Befreiung von der Anschlusspflicht entgegenstünden.

Zu den Ausführungen des Vorstellungswerbers betreffend die Rechtskraft und Bindungswirkung des Baubescheides des Bürgermeisters der Gemeinde V als Baubehörde erster Instanz vom 2. August 1999 sei festzustellen, dass ein diesem Bescheid entsprechendes Gebäude nicht zur Ausführung gelangt sei. Der Beschwerdeführer habe ein von der ursprünglichen Planung abweichendes Gebäude errichtet, welches mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde V als Baubehörde erster Instanz vom 29. November 2001 genehmigt worden sei. Der Bescheid vom 2. August 1999, welcher ein Gebäude betreffe, das in dieser Form nicht errichtet worden sei, könne auf das abgeänderte Projekt keine Bindungswirkung entfalten.

Der Behauptung des Beschwerdeführers, in V stünden eine Reihe von nicht angeschlossenen Wirtschaftsgebäuden, was de facto eine Befreiung von der Anschlusspflicht bedeute, stünden die Feststellungen der Behörde entgegen, wonach keine Ausnahmen im Sinn des § 2 der Wasserleitungsordnung bei gleich gelagerten Fällen gemacht würden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sei ein Bescheid dann nicht gleichheitswidrig, wenn die Behörde ein Gesetz abweichend von ihrer sonstigen Praxis in einem Einzelfall anwende. Niemand habe einen Anspruch darauf, dass sich eine Behörde, die sich in anderen Fällen rechtswidrig verhalte, auch ihm gegenüber rechtswidrig verhalte. Eine Ungleichbehandlung, die daraus resultiere, dass eine Behörde nur in einzelnen Fällen zu Lasten eines Betroffenen vorgehe, in vergleichbaren Fällen aber untätig bleibe, verletze nicht den Gleichheitsgrundsatz.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Beschwerdeführer „formelle und inhaltliche Rechtswidrigkeit“ geltend macht. Als Beschwerdepunkte führt er aus:

„Durch den angefochtenen Bescheid werde ich in meinem gesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, nämlich auf Entscheidung durch die zuständige Behörde verletzt, sowie auch in meinem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Nichtanwendung einer gesetzwidrigen Verordnung.“

Der Beschwerdeführer wendet zur Unzuständigkeit der Landeshauptmanns von Tirol (kurz: LH) u. a. ein, sein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang sei anhand der Wasserleitungsordnung der Gemeinde V zu beurteilen. Es handle sich dabei um eine Angelegenheit der Gemeinde V im eigenen Wirkungsbereich. Nach § 120 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sei die Landesregierung zur Entscheidung über eine Vorstellung, die gegen einen letztinstanzlichen Bescheid eines Gemeindeorgans gerichtet sei, zuständig. Der LH verkenne mit dem angefochtenen Bescheid seine Zuständigkeit. Die grundsätzliche Regelung des Anschlusszwanges erfolge in § 36 WRG 1959. Die näheren Bestimmungen blieben der Landesgesetzgebung überlassen. Tirol sei das einzige Bundesland, welches ein derartiges Landesgesetz nicht erlassen habe. Es gebe demnach kein Wasserleitungsgesetz, auf welches die Gemeinde V ihre Wasserleitungsverordnung aus dem Jahre 1972 hätte stützen können. Die Verordnung sei somit gesetzwidrig, weil gesetzlos. Diese Gesetzwidrigkeit habe durch Anwendung im Beschwerdefall unmittelbaren Einfluss auf den angefochtenen Bescheid. Ohne Anschlusszwang hätte es des zugrunde liegenden Gesuches auf Befreiung hievon nämlich nicht bedurft.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Bezeichnung des Beschwerdepunktes nicht Selbstzweck, sondern vielmehr unter dem Gesichtspunkt von rechtlicher Relevanz, dass es dem Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen obliegt, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers verletzt wurde, sondern nur, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet. Wird der Beschwerdepunkt ausdrücklich und unmissverständlich bezeichnet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerde nicht zugänglich (vgl. den hg. Beschluss vom 7. September 1998, Zl. 98/10/0307).

Nach Art. 133 Z. 1 B-VG sind die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. Nach Art. 144 Abs. 1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der Unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Soweit sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde auf verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz) bezieht, handelt es sich somit nicht um die bestimmte Bezeichnung von vor dem Verwaltungsgerichtshof verfolgbaren Rechten.

Insoweit der Beschwerdeführer aber mit dem seines Erachtens verletzten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter die – auch vom Verwaltungsgerichtshof zu prüfende – Unzuständigkeit der belangten Behörde geltend macht, ist er auf das hg. Erkenntnis vom 12. März 1993, Zl. 92/07/0163, zu verweisen, in welchem sich der Verwaltungsgerichtshof eingehend mit der Frage der Zuständigkeit des Landeshauptmanns von Tirol als

Vorstellungsbehörde in einer Angelegenheit betreffend Verpflichtung zum Anschluss an eine Gemeindegewässer-Anlage einer anderen Tiroler Gemeinde näher befasste und diese auch bejahte; auf die Begründung dieses Erkenntnisses wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen, zumal auch die im Beschwerdefall zu beurteilende Wasserleitungsordnung für die Gemeindegewässerleitung der Gemeinde V aus dem Jahr 1972 auf § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 gestützt wurde.

Aus diesem zuletzt zitierten Erkenntnis vom 12. März 1993 ist auch zu ersehen, dass eine derartige Verordnung auf die in Art. 118 Abs. 6 B-VG niedergelegte Ermächtigung, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, sowie auf die entsprechende Bestimmung der Tiroler Gemeindeordnung (damals § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966) gestützt werden kann, weshalb auch der Einwand, der angefochtene Bescheid stütze sich auf eine gesetzwidrige (weil gesetzlose) Verordnung, nicht zutrifft.

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen ließ, dass die von der beschwerdeführenden Partei behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

22.

Ausgliederungen und Katastrophenfonds

Nach § 3 Z. 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2007, sind die für die Gemeinden gewidmeten Mittel des Katastrophenfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel in deren Vermögen eingetreten sind, zu verwenden.

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Gemeinden kommunale Aufgaben in juristische Personen: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. dgl. ausgegliedert. In einzelnen Fällen waren kauf-

männische, in den meisten Fällen lediglich steuerliche Überlegungen Grund für eine solche Maßnahme.

Die Mittel nach § 3 Abs. 1 leg. cit. stehen nur Gemeinden (Gemeindeverbänden), nicht jedoch von den Gemeinden verschiedenen juristischen Personen (wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. dgl.) zur Verfügung. Es ist reicht nicht aus, dass eine Gemeinde an einer solchen juristischen Person beteiligt, allenfalls sogar einzige Aktionärin oder Gesellschafterin ist.

Das Bundesministerium für Finanzen und der Rechnungshof haben dazu in den letzten Jahren mehrfach eindeutig Stellung bezogen:

Bundesministerium für Finanzen

in GZ. 61 2610/27-II/11-a/98 vom 22. Jänner 1999:

„Zum do. Schreiben vom 14. September 1998 wird nach Befassung des Rechnungshofes wie folgt Stellung genommen:

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde in einem Telefonat der ho. Vorschlag erörtert, eine Abgrenzung der Vermögen der Gebietskörperschaften vom Vermögen sonstiger physischer und juristischer Personen analog Artikel 126b B-VG vorzunehmen.

Nach Befassung teilte der Rechnungshof mit Zl. 3851-21/98 dazu mit:

Das Bundesministerium für Finanzen ersuchte den Rechnungshof um Stellungnahme, ob die Abgrenzung von Vermögen der Gebietskörperschaften zu dem Vermögen natürlicher und sonstiger juristischer Personen anhand der Lösung des Artikel 126b B-VG in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint.

Artikel 126b B-VG regelt eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes. Eine Abgrenzung des Vermögens von Gebietskörperschaften vom Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften im Sinn des Katastrophenfondsgesetzes anhand dieser Verfassungsbestimmung ist nach Ansicht des Rechnungshofes unzulässig. Eine Aktiengesellschaft bleibt auch bei einer Beteiligung von mindestens 50% durch Gebietskörperschaften eine privatrechtliche juristische Person (ausgenommen in Einzelfällen ergangene gesetzliche Regelungen), sodass eine Gewährung von Fondsmittel nach § 3 Z. 1 des Katastrophenfondsgesetzes nicht möglich ist.

Das Bundesministerium für Finanzen wird daher bei der Abgrenzung der jeweiligen Vermögen analog zur Stellungnahme des Rechnungshofes strikt nach der Rechtsform auszugehen haben. Zur konkreten Anfrage bedeutet dies: Die L. Bergbahnen AG sind als physische und juristische Person mit Ausnahme der Gebietskörperschaften im Sinn des § 3 Z. 3 des Katastrophenfondsgesetzes anzusehen.

Nach den do. Angaben handelt es sich bei der Rechtsgrundlage der regionalen Radwegeerhaltungsgemeinschaft, um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden.

Der Radwegeerhaltungsgemeinschaft kommt somit Rechtspersönlichkeit nicht zu. Allfällige Schäden sind den jeweiligen Eigentümern (in der Regel vermutlich die Gemeinden) geltend zu machen.“

Rechnungshof

in Zl. 100.279/002-II/1/99 vom 11. Oktober 1999:

„Zu Ihrer Anfrage vom 19. August 1999 gibt Ihnen der Rechnungshof nachfolgende Rechtsmeinung bekannt:

Gemäß § 3 Z. 1 KatFG 1996 i. d. g. F. sind die Fondsmittel mit 6,25% für den Bund, mit 2,79% für die Länder und mit 7,67% für die Gemeinden für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen dieser Gebietskörperschaften eingetreten sind, zu verwenden.

Gemäß § 3 Z. 3 KatFG lit. a i. d. g. F. sind die Fondsmittel mit 3,55% zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die einem Land durch finanzielle Hilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden gemäß Z. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstehen, zu verwenden.

Das geltende Katastrophenfondsgesetz 1996 unterscheidet daher – wie schon seine Vorgänger aus den Jahren 1966, 1985 und 1986 – deutlich zwischen Schäden im Vermögen von Gebietskörperschaften einerseits und Schäden im Vermögen sonstiger physischer und juristischer Personen andererseits.

Hierbei ist in Ermangelung entsprechender Anhaltspunkte im Wortlaut des Gesetzestextes davon auszugehen, dass es in Bezug auf die sonstigen juristischen Personen ohne Bedeutung ist, ob letztere zur Gänze oder auch nur teilweise im Eigentum einer oder mehrerer Gebietskörperschaften stehen.“

Bundesministerium für Finanzen

in GZ. BMF-111105/0010-II/3/2007:

„Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zur Anfrage vom 2. Jänner 2007 bezüglich der Subsumierung von im Eigentum von Gemeinden bzw. von Gebietskörperschaften stehenden Unternehmen unter § 3 Z. 3 lit. a des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Finanzen teilt die Auffassung des Landes Tirol, wonach ausgegliederte Unternehmen gemäß § 3 Z. 3 lit. a KatFG 1996 als „sonstige physische und juristische Personen“ zu qualifizieren sind.

Dies entspricht dem Rechtsgutachten des Rechnungshofes vom 17. Dezember 1998, welches dem Land – wie erwähnt – bekannt ist.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.“

*Bundesministerium für Finanzen
in GZ. BMF-111105/0229-II/3/2007:*

Für Ihre Anregung zur Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996 dahingehend, dass ausgegliederte Gesellschaften, die sich im alleinigen Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, Mittel aus dem Katastrophenfonds gemäß § 3 Z. 1 KatFG 1996 erhalten können sollten, bedanken wir uns.

Mit Ihrem Schreiben regen Sie an, die Rechtsgrundlagen für die derzeitige Verwaltungspraxis, die aufgrund einer Rechtsmeinung des Rechnungshofes vom 17. Dezember 1998 besteht, zu ändern. Demnach soll bei der Beurteilung der Frage, ob durch eine Naturkatastrophe ein Schaden im Vermögen Privater oder im Vermögen einer Gemeinde entstanden ist, auf die faktischen Vermögensverhältnisse abgestellt werden.

Anlässlich Ihres Schreibens wurde der Rechnungshof erneut im Zuge einer Gebarungsüberprüfung des Katastrophenfonds mit der Frage der Qualifizierung des Schadens von ausgegliederten Gesellschaften, die im gänzlichen oder überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, befasst.

Der Rechnungshof bekräftigte im Juli 2007 seine Rechtsmeinung vom 17. Dezember 1998 und teilte mit, dass die Qualifikation von ausgegliederten Rechtsträgern im Rahmen des Katastrophenfondsgesetzes 1996 strikt nach der Gesellschaftsform und nicht nach den Eigentumsverhältnissen zu erfolgen hat.

Nach der geltenden Rechtslage können demnach aus dem Katastrophenfonds für ausgegliederte Gesellschaften lediglich jene Mittel hergestellt werden, die für Schäden im Vermögen Privater zur Verfügung stehen. Die Höhe der Hilfeleistung wird nach den geltenden Richtlinien der Länder festgesetzt.

Vor der Entscheidung über die Ausgliederung bisher staatlich besorgter Aufgaben bedarf es einer umfassenden Abwägung der Vor- und Nachteile der in Aussicht genommenen Organisationsänderung. Als mögliche Vorteile einer Ausgliederung kommen etwa eine flexiblere Haushaltsführung, beschleunigte Entscheidungsprozesse, eine erhöhte Kosten- und Leistungstranspa-

renz sowie eine größere Anpassungsfähigkeit im Personalbereich in Betracht. Freilich kann die Ausgliederungsentscheidung einer Gebietskörperschaft auch punktuelle Nachteile mit sich bringen, wie sie von Seiten der Stadt Innsbruck offenbar im Hinblick auf einen potentiellen Anwendungsfall des Katastrophenfondsgesetzes gesehen werden. Die hier angesprochene Änderung der maßgeblichen Rechtslage bei Anwendung des Katastrophenfondsgesetzes ist aber eine Folge der der Ausgliederung immanenten rechtlichen Verselbständigung und trifft Gesellschaften des Bundes, der Länder und Gemeinden gleichermaßen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass durch die mit einer Ausgliederung einhergehende Schaffung eines neuen Rechtssubjekts mitunter zahlreiche Vorteile erzielt werden können. Die Entscheidung darüber, ob diese Vorteile die möglichen nachteiligen Folgen der Ausgliederung überwiegen, obliegt der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht daher im gegenständlichen Zusammenhang derzeit keine Notwendigkeit zur Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes.“

Die in Rede stehenden ausgegliederten juristischen Personen sind daher in Konkurrenz mit allen anderen von Elementarschäden betroffenen physischen und juristischen Personen auf finanzielle Hilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften seitens des Landes angewiesen. Diese Hilfe kann im Verhältnis zur Leistung aus dem Katastrophenfonds (in den vergangenen Jahren konnte der Katastrophenfonds stets 50 v. H. der anerkannten Schäden ersetzen) nur bescheiden ausfallen.

Die in Rede stehenden ausgegliederten juristischen Personen werden daher zu überlegen haben, für in gefährdeten Gebieten gelegene Bauten entsprechende Elementarversicherungen abzuschließen.

23.

Mietzinsbeihilfe – öffentliche Kundmachung

Des öfteren werden beim Landesvolksanwalt von Tirol Beschwerden eingebracht, dass bei der Mietzinsbeihilfe die privaten Interessen der Bürger/innen nicht geboten wahrgenommen werden, so auch im folgenden Fall:

Eine Mindestpensionistin aus einer Oberländer Gemeinde suchte dort unter Darlegung ihrer engen finanziellen Situation um Zusprache einer Mietzinsbeihilfe an, die in der Folge auch gewährt wurde. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss wurde nicht nur vor dem Gemeindeamt sondern auch an anderen Stellen z. B. Bushaltestellen öffentlich ausgehängt. Die Bürgerin fühlte sich dadurch „sehr gedemütigt“ und hatte den Eindruck, dass sie nunmehr von verschiedenen Stellen nicht mehr begrüßt werde. Sie verstand auch nicht, dass solch persönliche Angelegenheiten wie eine finanzielle Hilfe von Seiten der Gemeindeführung aufgrund fi-

nanzieller Notlage öffentlich kundgemacht werden. Die Veröffentlichung ihres Namens im Zusammenhang mit der Mietzinsbeihilfe und die damit verbundenen Folgen haben die Bürgerin veranlasst, von der Gemeinde wegzuziehen.

In einigen Gemeinden in Tirol werden die Mietzinsbeihilfen öffentlich bekannt gegeben. Ich erkenne einerseits keine unbedingte Notwendigkeit für die öffentliche Kundmachung des Bezuges einer Mietzinsbeihilfe, andererseits ist diese Vorgangsweise geeignet, die Betroffenen zu verletzen und sie in der Öffentlichkeit zu brandmarken. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Wahrung der persönlichen Sphäre des Einzelnen im Sinn des Art. 20 Abs. 3 B-VG.

Es wird daher ersucht, die Zusprache der Mietzinsbeihilfe nicht mehr öffentlich kundzumachen.

Dr. Josef Hauser, Landesvolksanwalt von Tirol

24.

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

„Hochstand“ oder „Schlafkanzel“ im Naturschutzgebiet

Nach der Kalkhochalpen-Europaschutzgebietsverordnung (VO) sind im „Natur- und Europaschutzgebiet Kalkhochalpen“ alle Eingriffe in die Natur untersagt. Die Errichtung und Aufstellung baulicher oder sonstiger Anlagen gilt als verbotener Eingriff. Von diesem Verbot ausgenommen ist die landschaftsgerechte Errichtung bzw. Aufstellung von hölzernen Ansitzen, Hochständen, Fütterungen, Sulzen, Weide- und Wildzäunen, hölzernen Bienenhütten sowie Viehunterständen.

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung wurde einem zur Jagdausübung Berechtigten aufgetragen, zwei innerhalb des Naturschutz- und Natura 2000 Gebietes „Kalkhochalpen“ befindliche Holzhütten zu entfernen. Es handelt sich um 2 m hohe, hüttenartige, aufgestellte Bauwerke mit je ca. 10 m² Grundfläche. Die Hütten können jeweils durch eine einflügelige Drehtür über ein der Tür vorgebautes Podest betreten werden, der Einstieg erfolgt mit einfachem Holzgeländer und leiterartiger einfacher Treppe. Auf jeweils zwei Seiten besteht ein Fenster mit Balken. Eine Hütte ist mit einer Schlafgelegenheit ausgestattet, die andere zusätzlich mit einem Stockbett. In beiden Anlagen gibt es noch

ein Regal, einen Eckschrank, eine Bank und zwei Tischauflagen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof war die Frage zu klären, ob die errichteten Anlagen als „Hochstände“ bzw. „hölzerne Ansitze“ vom Eingriffsverbot ausgenommen sind, oder ob es sich um sonstige, dem Eingriffsverbot (grundsätzlich) unterliegende Anlagen handelt. Während die Behörde der Auffassung ist, dass die verfahrensgegenständlichen Bauwerke mit den beschriebenen Ausmaßen, nicht unter den Begriff „Hochstände“ bzw. „Ansitze“ fallen, vertritt der Jagdberechtigte den gegenteiligen Standpunkt mit der Begründung, die erwähnten Begriffe seien nach dem jagdlichen Sprachgebrauch auszulegen. Als „Schlafkanzel“ ausgeführte Reviereinrichtungen fielen eindeutig unter den Begriff des „Hochstandes/Hochsitzes“; sie bilden eine Unterform der geschlossenen Kanzeln. Größe, Form und Ausgestaltung dieser Jagdanlagen ergäben sich ausschließlich aus der allgemeinen jagdfachlichen Praxis und leiteten sich aus der langjährigen Erfahrung im Jagdbetrieb ab. Die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Anlagen seien aus jagdfachlicher Sicht – nur da-

rauf komme es an und nicht auf den von der belangten Behörde herangezogenen allgemeinen Sprachgebrauch – eindeutig Ansetzeinrichtungen in der speziellen Ausformung einer Schlafkanzel, ihre Größe und Bauweise sei angemessen.

Der Verwaltungsgerichtshof verwies zunächst auf die Bedeutung der in der VO verwendeten Begriffe „Hochstände“ bzw. „hölzerne Ansitze“ im allgemeinen Sprachgebrauch: Darunter werden auf mehreren Meter hohen Holzgerüsten (Hochständen) oder auf Holzgerüsten mit geringerer Bauhöhe (Ansitze) bzw. auf Bäumen montierte, kleinflächige, gegebenenfalls mit Sitzgelegenheit und Überdachung ausgestattete Plattformen verstanden, die der Jagdausübung dienen.

Ungeachtet des sachlichen Zusammenhanges mit der Jagdausübung sind es nicht jagdliche Erwägungen, die über die Zuordnung von Einrichtungen zur Kategorie der bereits durch die VO vom Eingriffsverbot ausgenommenen Eingriffe entscheiden. Vielmehr sind es ausschließlich Naturschutzerwägungen, die den Maßstab für die Zuordnung geben. Auch wenn die in der VO ver-

wendeten Begriffe Ähnlichkeiten mit jagdsprachlichen Begriffen aufweisen, folgt daraus nicht, dass die in der VO verwendeten Begriffe auch jenen Inhalt haben, der jagdsprachlichen Begriffen – abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch – zukommt, weil eben nicht die in der jagdsprachlichen Begriffsbildung zum Ausdruck kommenden jagdlichen Erwägungen den Ausschlag dafür geben, welche Vorhaben als „Hochstände“ vom Eingriffsverbot ausgenommen sind, sondern Naturschutzerwägungen. Es ist daher nicht maßgeblich, ob bestimmte Einrichtungen aus jagdfachlichen Erwägungen als „Hochsitz“, „Schlafkanzel“ und dgl. zu beurteilen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof beanstandete daher nicht, dass die Behörde zur Auffassung gelangte, als „Hochstände“ seien nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur Einrichtungen zu verstehen, die erheblich geringere Ausmaße aufwiesen als die hier errichteten Anlagen. Die Beschwerde blieb erfolglos.

Verwaltungsgerichtshof
Zl. 2006/10/0238 vom 14. Dezember 2007

Bekanntgabe eines Verhandlungstermins via Internet im Regelfall unzulässig

Vom Stattfinden einer Bauverhandlung sind der Behörde unbekanntete Beteiligte, denen möglicherweise doch ein Mitspracherecht zukommt, dadurch zu verständigen, dass

1. der Verhandlungstermin durch Anschlag im Gemeindeamt bekannt gemacht wird und zusätzlich
2. die Kundmachung des Termins „in geeigneter Form“ erfolgt (sog. „doppelte“ Kundmachung).

Diese Regelung im Steiermärkischen Baugesetz entspricht einer Regelung im (österreichweit geltenden) Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ein der Behörde unbekannter Nachbar, der die Verhandlung (mangels Kenntnis vom Termin) versäumt hatte, wollte trotzdem gegen die erteilte Baubewilligung berufen. Die Gemeindebehörden und die in weiterer Folge damit befasste Steiermärkische Landesregierung hielten ihm entgegen, dass er vom Termin gehörig verständigt worden wäre. Der Nachbar habe einerseits durch den ordnungsgemäßen Anschlag an der Amtstafel im Rathaus, andererseits durch die Kundmachung der Verhandlung auf der Gemeinde-Website vom Bauvorhaben Kenntnis erlangen können. Einschaltungen im Internet seien nämlich als „geeignete“ Kundmachungsform anzusehen. Es handle sich beim Internet um ein sehr verbreitetes Medium; im Jahre 2005 seien

63% aller österreichischen Haushalte mit mindestens einem Haushaltsmitglied im Alter von 16 bis 74 Jahren mit einem Computer ausgestattet gewesen. Außerdem hätten rund 1,5 Mio. Haushalte einen Internet-Zugang, was einen Anteil von 47% ausmache.

Gegen die bescheidmäßige Verweigerung der Berufungsmöglichkeit erhob der Nachbar Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der die Frage zu klären hatte, ob die zusätzliche Kundmachung über die Anberaumung der Bauverhandlung auf einer Gemeinde-Website eine geeignete Kundmachungsform ist. Eine Kundmachungsform ist dann „geeignet“, wenn die Kundmachung sicherstellt, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Bauverhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Zur Frage der Eignung einer Kundmachung im Internet folgte der Verwaltungsgerichtshof der in der Literatur vertretenen Meinung, dass dies davon abhängt, ob der Kreis der Beteiligten „vernetzt“ ist, d. h. einen permanenten Internetzugang hat und man davon ausgehen kann, dass sie über dieses Medium von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen. Außerdem muss diese mögliche Form der Kundmachung entsprechend allgemein bekannt gemacht werden. Nur dann kann man von den

Beteiligten auch fordern, dass sie regelmäßig im Internet diesbezüglich Nachschau halten. Eine Kundmachung via Internet entspricht derzeit nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen, etwa bei entsprechend ausgestatteten Beteiligten in speziellen Verfahren den Erfordernissen einer geeigneten zusätzlichen Kundmachung.

Eine Vernetzung sämtlicher Beteiligter des vorliegenden Bauverfahrens wurde von den Gemeindebehörden aber nie behauptet. Ohne Bedeutung ist es, ob der betreffende gegen den angenommenen Verlust der Par-

teistellung kämpfende Nachbar selbst einen solchen Internetzugang hat, weil es um die Eignung der zweiten Kundmachung an sich geht.

Die im vorliegenden Fall vorgenommene zweite Kundmachung via Internet wurde daher vom Verwaltungsgerichtshof somit nicht als „geeignet“ qualifiziert. Der Nachbar hat daher seine Parteistellung nicht verloren, über seine Berufung muss inhaltlich entschieden werden.

Verwaltungsgerichtshof
Zl. 2006/06/0204 vom 28. Februar 2008

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR APRIL 2008 (vorläufiges Ergebnis)

	März 2008 (endgültig)	April 2008 (vorläufig)		März 2008 (endgültig)	April 2008 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005			Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	106,4	106,7	Basis: Durchschnitt 1966 = 100	441,8	443,0
Index der Verbraucherpreise 2000			Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	117,7	118,0	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	562,9	564,4
Index der Verbraucherpreise 96			Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	123,8	124,2	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	564,7	566,3
Index der Verbraucherpreise 86			Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat April 2008 beträgt 106,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für März 2008 um 0,3% gestiegen (März 2008 gegenüber Februar 2008: +0,8%). Gegenüber April 2007 ergibt sich eine Steigerung um 3,3% (März 2008/2007: +3,5%).		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	161,9	162,4			
Index der Verbraucherpreise 76					
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	251,7	252,5			

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer
Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol
Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden
Druck: Eigendruck